

Möbelhäuser unter Druck



STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2023/91

Geht es in einem ÖJZ-Editorial um Möbelhäuser, ist die erste Assoziation momentan wahrscheinlich die Insolvenz von *kika/Leiner*, die als Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung zu 14 S 93/23a des LG St. Pölten anhängig ist. Der Sanierungsplanvorschlag sieht die Zahlung der Mindestquote von 20% in der Maximalfrist von zwei Jahren vor (§ 140 IO). Für den 25. 9. ist die Sanierungsplantagsatzung anberaumt, Medien kolportieren die Hoffnung der Eigentümer auf eine zügige und geräuschlose Sanierung.

Ob alles ganz so glattgehen wird, steht indes in den Sternen. Erste Fragen des (tiefen) Falls werden schon öffentlich diskutiert. Sie betreffen die Zeit vor dem Verfahren und reichen von der Rechtzeitigkeit der Antragstellung (§§ 66–69 IO) bis zur Zulässigkeit der Gewährung unbesicherter Steuerstundungen. Sollten Steuern nicht, Mietzinse an die *kika/Leiner*-Immobilien-gesellschaft aber schon bezahlt worden sein, wäre das besonders pikant. Kurz wäre der Weg vom historischen Fiskusprivileg zum Fiskusprivileg ...

Dass es etwas länger dauern könnte, legt auch ein Zitat des Chefs der Finanzprokuratur, *Wolfgang Peschorn*, nahe, der immerhin den größten Gläubiger vertritt: „Wir wollen wissen, wodurch es zu diesem Vermögensverfall gekommen ist und ob Gläubiger ungleich behandelt wurden.“ Ein verständlicher Wunsch, für den es einen mächtigen neuen Verbündeten gibt, weil nach § 86 IO ein besonderer Verwalter bestellt wurde „für die Prüfung der Ursachen des Vermögensverfalles und zur Prüfung und Durchsetzung von Ansprüchen aus der Verletzung von Gläubigerschutzbestimmungen“.

Freuen können sich immerhin Besitzer von Gutscheinen, denen die Anmeldung im Insolvenzverfahren erspart bleibt. Der neue Eigentümer steht dafür gerade, was mit Blick auf den Wunsch zum Fortbetrieb auch notwendig sein wird. Und auch Kunden, die eine Anzahlung geleistet haben und sich damit in der riskanten Situation von § 21 IO wiederfinden, können beruhigt schlafen: Der Insolvenzverwalter hat entschieden, in sämtliche offenen Kundenaufträge einzutreten.

Inzwischen hat ein anderes Möbelhaus freilich noch mehr Rechtsgeschichte geschrieben, als das von *kika/Leiner* zu erwarten ist. Über die Rs C-625/21, *Gupfinger*, und mögliche Folgen missbräuchlicher AGB-Klauseln haben wir in der ÖJZ schon berichtet (ÖJZ 2022/144; ÖJZ 2023/222). Zur Erinnerung: Der Käufer einer Küche wollte sie dann doch nicht. Ihren Schaden sollte die Verkäuferin nach ihren AGB wahlweise entweder mit pauschal 20% vom Kaufpreis oder in der tatsächlichen Höhe verlangen können. Weil die Pauschalierung missbräuchlich war, verbot

der EuGH dem Unternehmer aber auch die Berufung auf dispositives Schadenersatzrecht, das an die Stelle der unwirksamen Klausel getreten wäre.

Und jetzt ist schon wieder etwas passiert. Der EuGH hat seine Rsp in C-520/21, *Szcześniak*, auf die Spitze getrieben, wo es um die Rückabwicklung eines polnischen Fremdwährungskredits wegen einer missbräuchlichen Klausel geht. Die Frage war, ob der Kreditgeber bei der Rückabwicklung die – im dispositiven Recht begründeten – Bereicherungszinsen begehren kann. Der EuGH verneint dies, sodass einem Unternehmer bei Verwendung missbräuchlicher Klauseln sowohl eine ersatzweise Berufung auf dispositives Schadenersatzrecht (*Gupfinger*) als auch auf Bereicherungsrecht (*Szcześniak*) versperrt bleibt.

Der OGH hat in *Gupfinger* schon „nachgezogen“ (4 Ob 236/22t): Im Sinne der Vorabentscheidung könne das Möbelhaus keinen Schadenersatz beanspruchen, der ihm nach § 921 ABGB nach einem Rücktritt des Käufers zugestanden wäre. Für Österreich ist das eigenartig, aber konsequent, weil die Lückenschließung durch dispositives Recht zwar allgemein anerkannt, aber nirgends positiviert ist. Ein hinreichend deutlicher gesetzgeberischer Wille, der die Herstellung einer richtlinienkonformen Rechtslage verhindern würde, zeigt sich daher nicht.

Anders könnte das in Deutschland sein, wo § 306 Abs 2 BGB festhält: „Soweit die Bestimmungen [= AGB-Klauseln] nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.“ Dieser explizite Verweis auf Gesetzesrecht wird teilweise als Positivierung aufgefasst, die eine europarechtskonforme Auslegung verhindert (so etwa *Herresthal*, NJW 2023, 1161). Allerdings ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber seinen Willen in der Überzeugung gebildet hat, europarechtskonform zu handeln. Wie immer stellt sich also die Frage, wie stark die konkrete Regelungsabsicht zu gewichten ist, wenn sie auf einer irrtümlichen Annahme beruht (für Österreich ausführlich OGH 3 Ob 216/21t). Die Diskussion ist also auch in Deutschland noch nicht abgeschlossen.

Wie wenig die Rsp des EuGH in der Sache überzeugt, muss hier kein weiteres Mal wiederholt werden. Der Gerichtshof hat unbeirrt das bisherige *argumentum ad absurdum* zum *desideratum* erklärt: „Dann müsste der Vertragsbrüchige ja gar keinen Schadenersatz zahlen (*Gupfinger*) und bekäme den Kredit ja gratis (*Szcześniak*)?“ So soll es sein! Es verwundert daher nicht, dass mittlerweile darüber nachgedacht wird, ob der EuGH die Funktion des Vorabentscheidungsverfahrens und damit seine Kompetenzgrenzen überschreitet (*Herresthal*, aaO). Obwohl das durchaus hochgegriffen ist, gilt auch für den EuGH: Können die Ergebnisse dauerhaft nicht überzeugen, bröckelt auch die höchste institutionelle Legitimation.

Stefan Perner und Martin Spitzer